

Ergänzende richterliche Durchsuchungsanordnung bei staatsanwaltschaftlicher Vorführung eines Zeugen

BGH, Beschl. v. 28.08.2020 – 2 BGs 645/20, NStZ 2022, 559

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der GBA beim BGH führt gegen mehrere Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129 a I Nr. 1, 129 b StGB). Der Zeuge (Z) erschien zu einer polizeilichen Vernehmung am 22.7.2020 unentschuldig nicht. Der GBA beim BGH hat am 25.6.2020 das Polizeipräsidium H mit der Vernehmung des Z beauftragt. Hierauf wurde der Z abermals – unter Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Ausbleibens – geladen. Gleichwohl blieb der Z abermals aus. Der GBA beim BGH hat am 24.8.2020 beantragt, die gerichtliche Vorführung anzuordnen.

II. Entscheidungsgründe

Grundsätzlich obliegt es der StA die Aussage- und Erscheinungspflicht eines Zeugen durchzusetzen. Soll aber zur Durchsetzung im Wege einer zwangsweisen Vorführung (§ 51 I S. 3 StPO) in Rechtspositionen des Zeugen eingegriffen werden, die von Verfassungen wegen dem Richter vorbehalten sind, so ist für die Anordnung eines solchen – von der Norm als Annexkompetenz erfasst – Zwangsmittels der Ermittlungsrichter zuständig (§ 162 StPO). Dies gilt etwa mit Blick auf Art. 104 II GG für die Anordnung von Ordnungs- oder Erzwingungshaft (§§ 51, 70 StPO) und wegen Art. 13 II GG auch für die zur Vollstreckung einer zwangsweisen Vorführung ggf. notwendige Gestattung des Öffnens und Betretens einer Wohnung.

Der StA steht auch nach der Neuregelung des § 163 III und IV StPO aus § 51 I S. 3 StPO aus den verfassungsrechtlichen Erwägungen keine eigenmächtige Befugnis hierfür zu. Durch diese mögliche Erwirkung einer – die Vorführungsanordnung der StA ergänzenden – richterlichen Anordnung für das Öffnen und Betreten der Wohnanschrift auf der Grundlage der Annexkompetenz aus § 51 I S. 3 StPO wird dem Grundrecht aus Art. 13 GG und seiner verfahrensrechtlichen Absicherung in diesen Verfahrenskonstellationen wirkmächtig Geltung verliehen.

Eine gerichtliche Anordnung – neben der staatsanwaltschaftlichen – ist mit Blick auf die vorstehend dargestellten Befugnisse der Anklagebehörde nicht erforderlich. Überdies fehlt es für den Ermittlungsrichter an einer mit § 163 III StPO vergleichbaren Regelung.

III. Problemstandort

Der BGH befasste sich erstmals mit der Vorschrift des § 163 III, IV S. 1 Nr. 4 StPO und klärte, wie zu verfahren ist, wenn die Wohnung des Zeugen betreten werden muss, um einen staatsanwaltlichen Vorführbefehl zu vollstrecken.